

9. Sept. 1954

40

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 74 Abs.3, 72 Abs.1 ArbGG

Leitsätze:

1. Eine unzulässige Revision wird nicht dadurch zulässig, daß das Bundesarbeitsgericht die Revision nicht innerhalb der im § 74 Abs.3 S.4 ArbGG vorgesehenen Frist durch Beschluss verwirft.
2. Wenn eine Revision weder dem Streitwert nach statthaft noch zugelassen ist, sind nach § 72 Abs.1 S.2 u. 3 ArbGG zwei Voraussetzungen zu prüfen: Einmal ob in der Revisionsbegründung eine Divergenz behauptet ist und zum anderen, ob die behauptete Abweichung wirklich besteht. Für vor dieser zweiten Voraussetzung spricht § 74 Abs.3 S. 4 ArbGG.

Aktenzeichen: 1 AZR 12/53

Beschl. des BAG v. 9. September 1954 LAG. Bayern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 12/53

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. September 1954 beschlossen :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Bayern Zweigstelle Nürnberg vom
28.8.53 - N 149/53/V - wird auf seine Kosten als
unzulässig verworfen.

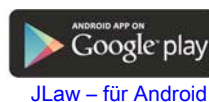
G r ü n d e .

Die Auffassung des Klägers, dass eine unzulässige
Revision zulässig werde, wenn das Bundesarbeitsgericht
nicht innerhalb der im § 74 Abs.3 Satz 4 ArbCG vorge-
sehenen Frist die Revision durch Beschluss verwerfe, würde
in dieser allgemeinen Form dazu führen, dass das Bundes-
arbeitsgericht abweichend von § 72 Abs.1 ArbCG eine
offensichtlich unstatthafte Revision zulassen könnte.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

In seinen Beschlüssen vom 24. Juli 1954 -2AZR 1/54- und vom 7. Juli 1954 -1 ABR 2/53- hat das Bundesarbeitsgericht bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Auffassung mit den allgemeinen für Rechtsmittel geltenden Grundsätzen nicht vereinbar ist. Eine etwa für das arbeitsgerichtliche Verfahren beabsichtigte Durchbrechung dieser Grundsätze hat in § 74 Abs.3 S.4 ArbGG, der nur die Form der Revisionsentscheidung (Beschluss oder Urteil) betrifft, keinen hinreichenden gesetzlichen Ausdruck gefunden.

Wenn eine Revision weder dem Streitwert nach statthaft, noch durch das Landesarbeitsgericht zugelassen ist, sind nach § 72 Abs.1 S. 2 u. 3 ArbGG zwei Voraussetzungen zu prüfen: einmal, ob in der Revisionsbegründung die Abweichung der angefochtenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts behauptet und dort vorgetragen ist, inwiefern die angegriffene Entscheidung auf der Abweichung beruht, und zum anderen, ob in der Tat die behauptete Abweichung wirklich besteht. Nur von dieser zweiten Voraussetzung spricht § 74 Abs.3 S.4 ArbGG (so auch Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Juni 54 - 1 ABR 5/54 - für die Rechtsbeschwerden). Ist dagegen eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs.1 gar nicht behauptet, so hat das Bundesarbeitsgericht nicht nachzuprüfen, ob sachlich eine Abweichung vorliegt. Aus diesem Grunde kann die Zweimonatsfrist des § 74 Abs. 3 ArbGG erst beginnen, wenn eine ausreichende Divergenzbehauptung aufgestellt ist. Das kann aber nur innerhalb der für die Revisionsbegründung bestehenden Frist geschehen. Im vorliegenden Falle fehlt es daran, so dass die Revision gemäss § 72 Abs.1 S.2 u. 3 ArbGG unstatthaft ist und bleibt und durch Beschluss

- 3 -



- 3 -

gemäss § 554a ZPO in Verbindung mit § 74 Abs.2 ArbGG
verworfen werden musste.

gez. Nipperdey

Dr. Berger

Dr. König

